

28. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)

Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und Aufhebung des Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“

Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs- /Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 28. Änderung vom 21.02.2019

Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
für die Sitzung am 25.09.2019

Übersicht:

Seite

Träger öffentlicher Belange, die explizit keine Einwendungen äußerten3

Einwendungen zu:

Allgemeine Äußerungen, bzw. Äußerungen, die sich auf mehrere Festlegungen beziehen..... 4

1.1 Allgemeines Leitbild - „Soziale und kulturelle Angebote der Daseinsvorsorge“ 4

1.3 Allgemeines Leitbild - „Inklusive und barrierefreie Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge“ 5

2.1 Soziale Infrastruktur - „Bildung“ 6

2.2 Soziale Infrastruktur - „Angebote für Kinder und Jugendliche“ 16

2.3 Soziale Infrastruktur - „Pflege- und Seniorenangebote“ 16

2.5 Soziale Infrastruktur - „Gesundheitswesen“	17
2.6 Soziale Infrastruktur - „Rettungs- und Notarztwesen“	21
3.1 Kulturelle Infrastruktur - „Allgemeine kulturelle Entwicklung der Region“	22
3.2 Kulturelle Infrastruktur - „Bau- und Kulturdenkmale“	23
3.3 Kulturelle Infrastruktur - „Museen und Erinnerungsorte“	23
3.4 Kulturelle Infrastruktur - „Theater“	26
3.5 Kulturelle Infrastruktur - „Einrichtungen der Musikpflege“	27
3.6 Kulturelle Infrastruktur - „Bibliotheken und Archive“	28

Träger öffentlicher Belange, die explizit keine Einwendungen äußerten:

- **Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz**
- **Bay. Industrieverband Steine&Erden**
- **Eisenbahn-Bundesamt**
- **Gemeinde Altendorf**
- **Gemeinde Guteneck**
- **Gemeinde Trabitze**
- **Gemeinde Friedenfels**
- **Gemeinde Schwarzenbach**
- **Gemeinde Steinberg am See**
- **Gemeinde Wackersdorf**
- **Landesamt für Umwelt**
- **Landkreis Amberg-Weizsach**
- **Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**
- **Luftamt Nordbayern**
- **Markt Fuchsmühl**
- **Markt Königstein**
- **Markt Kohlberg**
- **Markt Mantel**
- **Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost**
- **Regionaler Planungsverband Region Nürnberg**
- **Stadt Amberg**
- **Stadt Erbendorf**
- **Stadt Nabburg**
- **Stadt Weiden i.d.OPf.**
- **Stadt Pressath**
- **Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.**

Allgemeine Äußerungen, bzw. Äußerungen, die sich auf mehrere Festlegungen beziehen

Gemeinde Leonberg

Den o.g. Änderungen wurde nicht zugestimmt.

Keine Änderung veranlasst.

Derart allgemein gehaltene und nicht näher begründete Ausführungen die keinen Zusammenhang mit konkreten regionalplanerischen Festlegungen erkennen lassen, können im Rahmen der Abwägung nicht zugeordnet und auf ihre Berechtigung hin überprüft werden und somit auch nicht berücksichtigt werden.

Gemeinde Vohenstrauß

Die festgelegten Grundsätze und Ziele sind überaus begrüßenswert. Die Umsetzung ist - jedoch für die Kommunen neben einem erheblichen Personal- und Verwaltungsaufwand mit enormen Kosten verbunden. Insofern wird es für erforderlich gehalten, dass von staatlicher Seite aus entsprechende Fördermittel bereitgestellt werden.

Keine Änderung veranlasst.

Die Notwendigkeit für die Bereitstellung von staatlichen Fördermitteln wird auch von regionalplanerischer Seite gesehen und daher auch in mehreren Festlegungen des Entwurfs der Neufassung konkret gefordert (z.B. 1.3, 2.1.8, 2.3.3, 2.6.1, 3.3.1, 3.5).

Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Allgemein sollte grundsätzlich überlegt werden, Personenbezeichnungen gendergerecht zu formulieren, z. B. „Schülerin und Schüler“ etc.

Entsprechende Änderungen werden eingearbeitet.

Die Anregung erscheint gerechtfertigt. Es erfolgen daher entsprechende Änderungen im Entwurf der Neufassung, sofern damit die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

1.1 Allgemeines Leitbild - „Soziale und kulturelle Angebote der Daseinsvorsorge“

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Die Begründung zum Grundsatz 1.1: Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse (G) ist wie folgt zu ergänzen:
 ...Neue Herausforderungen bei der Bereitstellung von Infrastruktur ergeben sich aus den Bedürfnissen einer alternden und zahlenmäßig abnehmenden Bevölkerung bei sinkender

Ergänzung der Begründung zu 1.1

Die Forderung kann nachvollzogen werden und erscheint plausibel. Es erfolgt daher eine entsprechende Ergänzung.

Finanzkraft, <u>nicht nur</u> der öffentlichen Hand.	
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof - Teublitz</p> <p>Hier wird, wie bereits mehrfach dargelegt, wieder der Fokus auf rein schrumpfende Regionen gelegt. Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass die Planungsregion 6 Oberpfalz — Nord nicht nur aus schrumpfenden Regionen mit einer überalternden Bevölkerung besteht. Die (sozialen) Infrastrukturprobleme in wachsenden Regionen sind ebenfalls eine enorme gesellschaftliche, politische und planerische Herausforderung. Von der naiven Annahme, dass „Wachstum nur verteilt werden müsse“ bitten wir dringend Abstand zu nehmen! Es ist uns noch gestattet anzumerken, dass wir der in der Fortschreibung implizit unterstellten Auffassung, dass Wachstumsregionen über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfügen, um die soziale Infrastruktur einfach entstehen zu lassen, nicht teilen können. Da bekannt sein dürfte, dass Wachstum für die Kommunen erst einmal Mehrausgaben und Kosten bedeuten, ist dies mitnichten der Fall. Von daher stehen wir auch finanziell vor zum Teil weit aus schwierigeren Herausforderungen als der Raum mit Bevölkerungsrückgang.</p>	<p>Ergänzung der Begründung</p> <p>Mit dem Grundsatz 1.1 soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der gesamten Region – einschließlich der Wachstumsräume - beigetragen werden. Da im überwiegenden Teil der Region derzeit Bevölkerungsrückgänge und ein steigendes Durchschnittsalter der Bevölkerung zu verzeichnen sind, erscheint die gewählte Fokussierung der Begründung auf diese Räume gerechtfertigt. Die dargelegten Herausforderungen für Wachstumsräume können jedoch nachvollzogen werden, weshalb in der Begründung Aussagen zu Räumen, die steigende Bevölkerungszahlen aufweisen, ergänzt werden.</p>
1.3 Allgemeines Leitbild - „Inklusive und barrierefreie Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge“	
<p>Regierung der Oberpfalz – Bereich Schulen</p> <p>Das Sachgebiet 41 hat zudem festgestellt, dass die Entwicklung der Förderschulen, das Thema Inklusion, Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, Kooperation mit Jugendämtern z.B. in Zusammenhang mit Stütz- und Förderklassen nicht augenfällig werden.</p>	<p>Aufnahme eines neuen Grundsatzes B VI 2.1.4, der sich auf Förderschulen bezieht</p> <p>Die Bedeutung der Förderschulen für eine vielfältige und qualitativ hochwertige Bildungslandschaft wird auch von hiesiger Seite gesehen, weshalb ein entsprechender Grundsatz in den Planentwurf aufgenommen wird.</p>
<p>Staatsministerium für Unterricht und Kultus</p> <p>Als wesentliches Defizit ist anzumerken, dass Förderschulen wie auch das Thema Bedarfe behinderter Menschen/Inklusion im Regionalplan nicht deutlicher berücksichtigt sind. Im inklusiven bayerischen Schulwesen sind die Förderschulen als Kompetenzzentren und Schulen unverzichtbar. Es wird daher angeregt, auch die Förderschulen aufzunehmen sowie den Bedarf behinderter Menschen/Inklusion stärker zu berücksichtigen.</p>	<p>Aufnahme eines neuen Grundsatzes B VI 2.1.4, der sich auf Förderschulen bezieht</p> <p>Die Bedeutung der Förderschulen für eine vielfältige und qualitativ hochwertige Bildungslandschaft wird auch von hiesiger Seite gesehen, weshalb ein entsprechender Grundsatz in den Planentwurf aufgenommen wird.</p>

2.1 Soziale Infrastruktur - „Bildung“	
<p>Gemeinde Ebermannsdorf</p> <p>Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass nicht nur an zentralen Orten Grundschulen vorzuhalten sind sondern die bestehenden Grundschulen erhalten bleiben sollen, auch wenn sie nicht an zentralen Orten sind. 2.1.1 sollten deshalb wie folgt gefasst werden:</p> <p>(Z) Die bestehenden Grundschulen in den dünn besiedelten Teilen der Region, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit weitergeführt werden,</p> <p>(G) Mittelschulen sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen und bedarfsgerechte Betreuungsangebote gewährleisten. Bei Bedarf sollen sowohl Träger von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen als auch Kommunen Kooperationen eingehen, um das Angebot zu sichern bzw. zu verbessern.</p>	<p>Ergänzung eines Grundsatzes, dass bestehende Grundschulen auch bei geringer Auslastung weitergeführt werden sollen.</p> <p>Die Vorteile des Erhalts bestehender Grundschulen werden auch von regionalplanerischer Seite gesehen und als wünschenswert erachtet, da damit u.a. etablierte Bildungsstrukturen genutzt werden können und zu einem dichten Netz an Grundschulen und wohnortnahen Bildungsmöglichkeiten beigetragen werden kann. Für die Regionalplanung sind jedoch auch Standortfragen von Interesse, die insbesondere dann auftreten, wenn die Anzahl der Grundschulen aus schulfachlicher Sicht reduziert werden muss. In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass mindestens die Standorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben.</p>
<p>Gemeinde Edelsfeld</p> <p>Die Aussage, dass die Grundschulen zumindest in jedem Zentralen Ort vorzuhalten sind, kann die Gemeinde Edelsfeld in dieser Form nicht mittragen. Die Gemeinde Edelsfeld hat eine eigene Grundschule (ohne Kinder anderer Kommunen) mit über 70 Kindern — Tendenz steigend. Der Erhalt der vorhandenen Grundschulen — auch in nicht zentralen Orten — sollte als oberstes Ziel in die Fortschreibung aufgenommen werden.</p>	<p>Ergänzung eines Grundsatzes, dass bestehende Grundschulen auch bei geringer Auslastung weitergeführt werden sollen.</p> <p>Die Vorteile des Erhalts bestehender Grundschulen werden auch von regionalplanerischer Seite gesehen und als wünschenswert erachtet, da damit u.a. etablierte Bildungsstrukturen genutzt werden können und zu einem dichten Netz an Grundschulen und wohnortnahen Bildungsmöglichkeiten beigetragen werden kann. Für die Regionalplanung sind jedoch auch Standortfragen von Interesse, die insbesondere dann auftreten, wenn die Anzahl der Grundschulen aus schulfachlicher Sicht reduziert werden muss. In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass mindestens die Standorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben</p>
<p>Gemeinde Etzenricht</p>	<p>Ergänzung eines Grundsatzes, dass bestehende Grund-</p>

<p>2.1.1 (Z) sollte um nachfolgend Satz 2 ergänzt werden: „In Ergänzung zu dieser Grundversorgung ist der Bestand derzeit bestehender Grundschulen auch in Orten ohne zentralörtliche Funktion zu sichern und zu erhalten.“</p> <p>Dies begründen wir wie folgt:</p> <p>Grundschulen sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer intakten kommunalen Bildungslandschaft, welche ein wesentlicher Faktor für die Ansiedlungsbereitschaft von Familien und Unternehmen ist. Hierzu tragen nicht nur die Grundschulen in Zentralen Orten bei, sondern im erheblichen Maße auch jene, die in Orten ohne zentralörtliche Funktion angesiedelt sind. Zur Vermeidung deutlich längerer Schulwege und den damit verbundenen ökologischen Belastungen wegen des steigenden Bedarfs an Schülerbeförderung im Individual- und Schulbusverkehr ist daher das bestehende Netz an Grundschulen im heutigen Bestand zu sichern und zu erhalten.</p> <p>Gleichzeitig stiften u. a. auch die Grundschulen einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung und Beibehaltung des örtlichen Gemeinschaftsgefühls und der Identifikation mit dem eigenen Ort, den es dauerhaft zu bewahren gilt. insoweit spiegelt sich in diesem Standortfaktor auch die gebotene Lebensqualität eines Ortes wieder. Gerade im Lichte des demographischen Wandels können Schließungen von Grundschulen in Orten ohne zentralörtliche Funktion deren Entwicklung bei den Einwohnerzahlen negativ beeinflussen, da sie im Wettbewerb mit Zentralen Orten um künftige Generationen merkliche Nachteile erleiden würden.</p>	<p>schulen auch bei geringer Auslastung weitergeführt werden sollen.</p> <p>Die Vorteile des Erhalts bestehender Grundschulen werden auch von regionalplanerischer Seite gesehen und als wünschenswert erachtet, da damit u.a. etablierte Bildungsstrukturen genutzt werden können und zu einem dichten Netz an Grundschulen und wohnortnahen Bildungsmöglichkeiten beigetragen werden kann. Für die Regionalplanung sind jedoch auch Standortfragen von Interesse, die insbesondere dann auftreten, wenn die Anzahl der Grundschulen aus schulfachlicher Sicht reduziert werden muss. In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass mindestens die Standorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben</p>
<p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</p> <p>Zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen, auch aus landes- und regionalplanerischer Sicht, bekennt sich das Handwerk zu der in den Planunterlagen angeführten Orientierung am Zentralen-Orte-System. Die Handwerkskammer verweist in landesplanerischen Diskussionen seit Jahren auf den Zusammenhang zwischen der Attraktivität von Regionen sowie der Versorgung mit Fachkräften/-arbeitern, der wie bereits angeführt auch eine vielfältige Berufsbildungsinfrastruktur in der Region unverzichtbar macht. Mit einer entsprechenden Versorgung in diesem Bereich können junge Menschen ihre Ausbildung in der Region absolvieren und bleiben damit ihrem angestammten sozialen und beruflichen Umfeld erhalten. Damit werden jungen Menschen Bleibeperspektiven in ihrem lokalen Umfeld eröffnet. Mit wirkungsvollen Maßnahmen, auch aus dem Bereich der Landes- und Regionalplanung, gilt es dies entsprechend zu fördern. Bedenken bestehen gegen bildungspolitische Maßnahmen, mit</p>	<p>Ergänzung der Begründung zum Grundsatz 2.1.8 (neu 2.1.9)</p> <p>Den Ausführungen zum Zentrale-Orte-System und die daraus abgeleiteten Folgen, Maßnahmen und Forderungen wird zugestimmt. Sie sind in ihrem Grundtenor, bereits in den Entwürfen der Neufassungen der Kapitel A und B VI enthalten. Für den Bereich der beruflichen Bildung werden sie in der Begründung zu 2.1.5 (neu 2.1.6) noch ergänzt.</p> <p>Weitere Ergänzungen zur beruflichen Bildung erscheinen nicht sachgerecht. Insbesondere vor dem Hintergrund der regionalplanerisch immanenten Absicht zusammenfassende, überfachliche und ausgewogene Planungskonzepte auszuarbeiten.</p>

<p>denen eine Konzentration der Berufsbildungseinrichtungen in den Oberzentren nicht aufzuhalten ist. Mit der Reduzierung von Fachklassen in den Berufsschulen in den Landkreisen, schwindet dort auch Fach- und Bildungskompetenz, auf die die heimische Wirtschaft aktueller denn je angewiesen ist. Mit solchen Entwicklungen sinken die Chancen junger Menschen vor Ort auf eine gute berufliche Zukunft und die Möglichkeiten der heimischen Wirtschaft, geeigneten Berufsnachwuchs lokal und regional zu gewinnen, auszubilden und so als Fachkräfte/-arbeiter in der Region halten zu können.</p> <p>Auf das Handwerk bezogen bedeutet dies gleichzeitig aber auch, dass eine fachliche Beschulung vorrangig zur Örtlichkeit der Beschulung erfolgen sollte. Hintergrund ist, dass das fachliche Niveau im Berufsschulunterricht nicht verwässert werden darf und daher in Fachklassen stattfinden muss. Um entsprechende Fachklassen — neben den industriellen Ausbildungsberufen auch in handwerklichen Ausbildungsberufen — bilden zu können, sollte dies über entsprechende Frequenzbündelungen erfolgen. Hier kann aus unserer Sicht das Zentrale-Orte-System mit einer dezentralen Konzentration vor allem auf Mittelzentren (und Oberzentren) eine gute Orientierung geben. Auch die Handwerkskammer orientiert sich mit den von uns errichteten Bildungszentren am Prinzip der dezentralen Konzentration.</p> <p>Unter beschriebener Ausgangslage regen wir an zu prüfen, ob im Bereich der beiden Grundsätze 2.1.5 und 2.1.6 zum einen weitere Aspekte der beruflichen Bildung mit aufgenommen und zum anderen zumindest Teilaspekte auch als Ziel anstelle von Grundsätzen formuliert werden können. Unter den Punkten 2.1.7 und 2.1.8 wird die Entwicklung der Hochschulen und der Bereich der Erwachsenenbildung betrachtet. Aus Sicht der Handwerkskammer sollte hierbei berücksichtigt werden, dass in der Region insbesondere auch ein Bedarf an beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräften besteht, die berufsbildende Qualifikationen auf Ebene der Stufen 5 bis 7 des deutschen Qualifikationsrahmens aufweisen. Neben der Weiterentwicklung des Studienangebotes sollten daher auch im Sinne der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung die Wege über die sogenannte höhere Berufsbildung (Meister, Fachwirt, Betriebswirt) in den Blick genommen werden und ggf. in einem weiteren Unterpunkt thematisiert werden.</p>	<p>Formulierungen als regionalplanerische Ziele sind gem. Rechtsprechung nur möglich, wenn damit räumlich und sachlich konkret bestimmte bzw. bestimmbar Aussagen einhergehen. Für die Festlegungen 2.1.5 und 2.1.6 ist dies aufgrund des umfangreichen Bezugsrahmens der Festlegungen nicht sachgerecht da dies eine Priorisierung einzelner Standorte bzw. Einrichtungen zur Folge haben würde. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht nicht beabsichtigt.</p> <p>Die Bedeutung der höheren Berufsbildung – u.a. für die Fachkräftesicherung - wird auch aus regionalplanerischer Sicht gesehen und geteilt und daher im Grundsatz 2.1.8 (neu 2.1.9) ergänzt.</p>
<p>IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim <u>Zu 2.1.2 bzw. 2.1.1 und 2.1.4:</u> Eine enge Kooperation mit regionalen Unternehmen ist nicht nur für die Wirtschaftsschulen</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6 (neu 2.1.7) Auch wenn bei den anderen Schularten der Schwerpunkt als</p>

<p>sondern mit Blick auf den Fachkräftemangel im Bereich der dualen Ausbildungsberufe auch für Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien anzustreben.</p> <p><u>Zu 2.1.6:</u> Ergänzung zum Thema Ausbildungsmessen und Bildungslandschaft „Innovative Maßnahmen der Berufsorientierung, z.B. im Bereich sozialer Medien spielen eine zunehmend bedeutendere Rolle.“</p>	<p>berufsvorbereitende Schule nicht in dem Maße ausgeprägt ist wie bei den Wirtschaftsschulen wird der angeführte Vorschlag auch aus regionalplanerischer Sicht als sinnvoll und sachgerecht erachtet. Auch die Forderung nach Ergänzung der Begründung zum Grundsatz 2.1.6 kann nachvollzogen und geteilt werden. Es erfolgt daher jeweils eine Ergänzung der Begründungen zu 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6.</p>
<p>Markt Moosbach</p> <p>Das Ziel sollte nach unserer Auffassung dahin geändert werden, dass alle vorhandenen Grundschulen erhalten werden sollen.</p>	<p>Ergänzung eines Grundsatzes, dass bestehende Grundschulen auch bei geringer Auslastung weitergeführt werden sollen.</p> <p>Die Vorteile des Erhalts bestehender Grundschulen werden auch von regionalplanerischer Seite gesehen und als wünschenswert erachtet, da damit u.a. etablierte Bildungsstrukturen genutzt werden können und zu einem dichten Netz an Grundschulen und wohnortnahen Bildungsmöglichkeiten beigetragen werden kann. Für die Regionalplanung sind jedoch auch Standortfragen von Interesse, die insbesondere dann auftreten, wenn die Anzahl der Grundschulen aus schulfachlicher Sicht reduziert werden muss. In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass mindestens die Standorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben</p>
<p>Regierung der Oberpfalz – Bereich Schulen</p> <p>Änderungen in Grundsatz 2.1.5 und der Begründung zu 2.1.1, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 gefordert:</p> <p><u>Zu 2.1.1:</u> Innerhalb eines Verbundes werden die Schulen organisatorisch zusammengelegt besteht ein gemeinsamer Schulsprengel und es kommt teilweise zu einer Aufgabenteilung zwischen den Schulen im Verbund. Die einzelnen Schulstandorte bleiben jedoch organisatorisch weiterhin bestehen, sie verfügen über sog. Einzugsbereiche. Schulsprengelabgrenzungen sollten sich an Erreichbarkeiten und Verflechtungsbeziehungen orientieren und nicht pauschal an Verwaltungsgrenzen. Flexibilität bei der Sprengelabgrenzung</p>	<p>Übernahme der Änderungsvorschläge im Wesentlichen wie vorgeschlagen</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen können auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden und werden daher in den Entwurf der Neufassung eingearbeitet. Lediglich auf die Nennung des Schulversuchs „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6 wird verzichtet“, da daraus möglicherweise die Forderung eines weiteren Ausbaus der Wirtschaftsschulen abgeleitet werden könnte. Eine solche könnte sich jedoch aus</p>

~~ermöglicht es einer unzureichenden Auslastung entgegenzuwirken.~~

Zu 2.1.4:

~~Wirtschaftsschulen weisen eine zwei- und vierstufige Form auf und ermöglichen den Mittleren Schulabschluss. Sie zeichnen sich durch eine enge Verzahnung der Fächer und eine optimale Berufsvorbereitung vor allem für kaufmännische Tätigkeiten aus. Charakteristisch sind hierfür z.B. das Pflichtfach „Übungsunternehmen“ und Kooperationen mit anderen Schulen (z.B. durch Einbindung in Berufliche Schulzentren) und regionalen Unternehmen. Die Wirtschaftsschule ist eine berufsvorbereitende Schule, die eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vermittelt. Charakteristisch sind hierfür z.B. das Pflichtfach „Übungsunternehmen“, eine enge Verzahnung der Unterrichtsfächer und vielfältigen Kooperationen mit anderen Schulen (z.B. durch Einbindung in Berufliche Schulzentren) und regionalen Unternehmen. Sie zählt gemäß Art. 14 BayEUG zu den beruflichen Schulen (Berufsfachschule) und führt zum bundesweit anerkannten mittleren Schulabschluss. Die Wirtschaftsschulen werden in drei Varianten angeboten: eine zwei-, drei- und vierstufige Form. Diese Strukturen gilt es zu sichern und auszubauen (aktuell zum Beispiel im Rahmen des Schulversuchs „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“), da sie zu einem attraktiven Bildungsangebot beitragen, den Übergang zwischen Schule und Berufsleben erleichtern sowie den Absolventen gute berufliche Perspektiven in der Region eröffnen, so dass sie auch nach ihrem Schulabschluss in der Region bleiben.~~

Zu 2.1.5:

Das Berufs(fach)schulangebot Angebot für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien in der Region soll gesichert, weiter ausgebaut werden und an die Erfordernisse der Arbeitswelt angepasst werden.

~~Im Mittelzentrum Sulzbach Rosenberg soll das Berufliche Schulzentrum durch die mittel- bis langfristige Schaffung einer Möglichkeit zur Unterbringung von Blockschülern erheblich gestärkt und um neue, für die regionale Entwicklung wertvolle Ausbildungsangebote (in Blockbeschulung) erweitert werden.~~

Durch die landes- bzw. bundesweiten Fachsprengel in Neunburg vorm Wald (Forstwirte ~~und~~ Revierjäger) und Wiesau (Produktionstechnologie, Aufbereitungsmechaniker, Verfahrensmechaniker in der Steine- u. Erdenindustrie, Rolladen- und

regionalplanerischer und auch aus schulfachlicher Sicht möglicherweise negativ auf Mittelschulen auswirken und sollte daher vermieden werden.

Sonnenschutzmechatroniker) gelingt es auch, junge Menschen neu in die Region zu lenken, wodurch positive Ausstrahlungseffekte generiert werden können und zur Stabilisierung der Infrastrukturauslastung beigetragen werden kann.

Berufsfachschulen, **Fachschulen und Fachakademien** bestehen in der Region in Amberg (Altenpflege(hilfe), Kinderkranken-, und Krankenpflege(hilfe), kaufmännische Assistenz), Erbdorf (Altenpflege(hilfe) und Heilerziehungspflege(hilfe)), Neustadt a. d. Waldnaab (Ernährung und Versorgung, **Altenpflege(hilfe),Krankenpflege(hilfe)**, Kinderkrankenpflege, Sozialpflege, **Kinderpflege**, operationstechnische Assistenz, **Sozialpädagogik**), Oberviechtach (Ernährung und Versorgung, Kinder- und Sozialpflege), Sulzbach-Rosenberg (Altenpflege(hilfe), Ernährung und Versorgung, Kinder- und Sozialpflege, Krankenpflege, Musik), Schwandorf (Altenpflege(hilfe), **Krankenpflege**, Ergotherapie, Physiotherapie, Sozialpädagogik), Weiden i.d.OPf. (Fremdsprachenberufe, **Übersetzen und Dolmetschen, Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege(hilfe)**) und Wiesau (Hotel- und Tourismusmanagement, Gastgewerbe, Informations- und Telekommunikationstechnik).

Neben der Sicherung und Verbesserung des Bildungsangebotes an den Berufsfachschulen, **Fachschulen und Fachakademien** kommt in einigen Fällen auch **eine Kooperation mit ein Ausbau zu (Außenstellen von) Fachhochschulen** in Betracht. Insbesondere als Lernstandorte des berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit“ der OTH Regensburg bieten sich einige der o.g. Berufsfachschulen, **Fachschulen und Fachakademien kann** an.

Zu 2.1.6:

In der Regel gibt es an jedem Berufsschulstandort auch entsprechende Wohnheime, bzw. Unterbringungsmöglichkeiten. Bislang existieren in der Region lediglich in Grafenwöhr, Schwandorf und Weiden i.d.OPf. Jugendwohnheime. Auf weitere derartige Einrichtungen ist daher hinzuwirken.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Zu 2.1.1:

Es ist erklärtes Ziel der Bayer. Staatsregierung, das bestehende wohnortnahe Netz an Grund- und Mittelschulen zu erhalten. Hierzu hat das Staatsministerium verschiedene Instrumente entwickelt, um die Unterrichtsversorgung auch an kleinen Schulstandorten langfristig sicherzustellen. Diese

Keine Änderung veranlasst

Die Festlegungen des Regionalplans stellen in manchen Fällen auch eine regionalplanerische Willenserklärung dar, mit der auch Anregungen oder Forderungen nach Änderungen bei fachrechtlichen Regelungen ausgedrückt werden können. Sie

<p>Instrumente sollten vorrangig zum Einsatz kommen. → Eine entsprechende Ergänzung wird angeregt.</p> <p>Bezüglich der genannten Kooperationen von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen als auch kommunalen Kooperationen zur Sicherung oder Verbesserung des Bildungsangebots ist zudem darauf hinzuweisen, dass die schulrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausgestaltung zu beachten sind. Für die Beratung und Einhaltung dieser Vorgaben ist die Regierung der Oberpfalz primärer Ansprechpartner. → Eine entsprechende Klarstellung wird empfohlen.</p> <p>Zum Einsatz „innovativer Konzepte“ ist anzumerken, dass auch dies nur im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist und die pädagogische Eignung genau geprüft werden sollte. Der Einsatz von unbefristet beschäftigten Lehrkräften muss zwingend auf der Basis des BayLBG erfolgen.</p>	<p>sind von den öffentlichen Stellen abwägend zu berücksichtigen. Eine unzulässige Überschreitung des gesetzlichen Rahmens der Regionalen Planungsverbänden mit dem LEP und dem LPIG gegeben wird, wird damit nicht gesehen.</p> <p>Vorgaben oder Hinweise zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben werden generell nicht im Regionalplan verankert, da dies in der Regel in den jeweiligen fachrechtlichen Regelungswerken und -gesetzen erfolgt. Die Nennung bzw. entsprechende Hinweise auf gesetzliche Vorgaben sind daher entbehrlich und würden zudem die regionalplanerische Regelungskompetenz überschreiten und fachliche Entscheidungsspielräume ggf. einengen und auch dem „Doppelsicherungsverbot“ (vgl. Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLpIG) zuwiderlaufen.</p>
<p>Staatsministerium für Unterricht und Kultus <u>Zu 2.1.1:</u> Aus Sicht des Staatsministeriums kann E- Learning kein Ersatz für qualifizierte Lehrkräfte sein, sondern den Unterricht nur ergänzen. Unklar ist, was unter einer "Gastlehrkraft" zu verstehen ist. Wer an einer Grund- bzw. Mittelschule unterrichtet, braucht eine Lehrbefähigung für diese Schulart. Es ist aus pädagogischer Sicht bedenklich, Schulstandorte auf Kosten der Unterrichtsqualität zu erhalten. Auch ist nicht klar, was unter der Einbindung „kompetenter Dritter“ zu verstehen ist. Was für Personen sollen dies sein? Welche Aufgaben sollen diese erfüllen? Im Rahmen von AGs, im Ganztage oder bei der Berufsorientierung (z. B. Praxis an Mittelschulen, TG55) ist der Einsatz unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich. Im Übrigen können "kompetente Dritte" Lehrkräfte nur ergänzen jedoch nicht ersetzen, auch wenn ein Quereinstieg ins Lehramt diskutiert werden sollte. Ebenfalls unklar ist, was unter „pädagogischen Assistenzkräften“ zu verstehen ist. Sollten damit Förderlehrkräfte gemeint sein, wird darauf hingewiesen, dass diese nicht befugt sind, eigenständigen Unterricht halten.</p>	<p>Verzicht auf detaillierte Aussagen in der Begründung und Übernahme der vorgeschlagenen Klarstellungen</p> <p>Die detaillierten Aussagen zum Einsatz innovativer Konzepte gehen über den Regelungsbereich der Regionalplanung hinaus und sind in fachrechtlicher Zuständigkeit zu regeln, weshalb darauf verzichtet wird.</p> <p>Hinsichtlich der gemeinsamen Ressourcennutzung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen erfolgt eine Klarstellung wie vorgeschlagen.</p>

<p>Die Formulierung „Kita und Grundschule als einziger Lernort“ ist pädagogisch schwer nachvollziehbar und greift zu kurz. Es bestehen beispielsweise auch während der Grundschulzeit flexible Übergänge durch jahrgangsgemischte Klassen. Darüber hinaus wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein Einschulungskorridor eingerichtet. Die Zusammenarbeit von Kita und Grundschule ist nur unter Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingung möglich.</p> <p>Die erwähnte „gemeinsame Ressourcennutzung“ müssten sich auf Räumlichkeiten oder einen gemeinsamen Hort beschränken. Falls damit gemeinsame Finanzierungsmodelle gemeint sein sollten, widerspricht dies dem Staatshaushalt.</p> <p>Eine entsprechende Überarbeitung des gesamten Abschnitts 2.1.1. wird daher dringend angeregt.</p>	
<p>Staatsministerium für Unterricht und Kultus</p> <p><u>Zu 2.1.3:</u></p> <p>Die Kooperationen von Mittel- und Realschulen sind aus Sicht des Staatsministeriums nicht generell zu verstärken und auszubauen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Kooperationen zudem nicht zusätzlich mit Stundenkontingenten versorgt sind.</p> <p>Die Kooperation zwischen den genannten Schulen findet keine Erwähnung auf den jeweiligen Webseiten der Schulen. Nachdem diese ihre sonstigen Aktivitäten (z. B. Schule ohne Rassismus etc.) prominent ins Spiel bringen, dürften die Kooperationen eine eher untergeordnete Rolle im Schulleben spielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Vor diesen Hintergrund wird angeregt die Formulierung der entsprechenden Passage zu überdenken. ➔ Es ist Folgendes richtig zu stellen: Eine Einführungsklasse wird auch in Tirschenreuth angeboten, kommt aber mangels Nachfrage bisher nicht zustande. <p>Zur Passage bezüglich der Vorkurse und –klassen der Fachoberschule ist anzumerken, dass Zielgruppe für Vorkurse der Fachoberschule eher M-Schüler bzw. Schüler der Wirtschaftsschulen vor allem erstere sind aber eher weniger die Zielgruppe von Einführungsklassen am Gymnasien.</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.1.3: Bei den Einführungsklassen an Gymnasien wird Tirschenreuth ergänzt.</p> <p>Auch wenn die Kooperationen der Mittel- und Realschulen in Kemnath und Waldsassen nicht in hohem Maße kommuniziert werden, sind daraus aus hiesiger Sicht vielversprechende Projekte hervorgegangen. Von den konkret betroffenen Schulen bzw. Gemeinden sind auch keine Äußerungen bekannt, die für eine Beendigung der Kooperationen sprechen würden, so dass eine Fortführung der Kooperationen aus regionalplanerischer Sicht als sachgerecht und sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Aussage zu Vorkursen und –klassen bei Fachoberschulen bezieht sich allgemein auf Angebote, die zur Durchlässigkeit des Schulsystems beitragen können. Eine Änderung wird daher nicht als notwendig erachtet.</p>
<p><u>Zu 2.1.4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Ausführungen laufen 2.1.1 entgegen; vor allem, wenn Mittelschüler direkt als Zielgruppe angesprochen werden. 	<p>Änderung des Grundsatzes und der Begründung</p> <p>Die Forderung kann nachvollzogen und geteilt werden. Der Grundsatz wird daher dahingehend präzisiert, dass deutlich</p>

<p>→ Unter (B) sollte der Satz 2 wie folgt gefasst werden: <i>„Die Wirtschaftsschulen der Region werden zwei- bzw. vierstufig geführt und ermöglichen den Mittleren Schulabschluss.“</i></p>	<p>wird, dass bei den Wirtschaftsschulen die Bestandssicherung der Standorte und des Angebotes im Vordergrund stehen soll und nicht der weitere Ausbau. Durch die Einarbeitung des Änderungsvorschlags der Schulabteilung der Regierung der Oberpfalz wird auch der hier genannte Änderungsvorschlag für die Begründung bereits berücksichtigt.</p>
<p><u>Zu 2.1.5:</u> In (B) 3. Absatz ist die „Operationstechnische Assistenz“ aufgeführt. Hierbei handelt es sich (noch) um keine geregelte berufliche Ausbildung, sondern um einen Lehrgang, der (vermutlich) nach den Empfehlungen der DKG angeboten wird. → Deshalb sollte die Bezeichnung bei der Auflistung der an den Berufsfachschulen angebotenen Ausbildungen herausgenommen und gegebenenfalls am Schluss des Absatzes entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Änderung des Grundsatzes und der Begründung Der Empfehlung wird gefolgt und auf die Nennung verzichtet.</p>
<p><u>Zu 2.1.7: Änderungsvorschlag:</u> (G) Die Hochschulen in der Region und angegliederte Einrichtungen und Institute sollen gestärkt und weiterentwickelt werden. Auf weitere Studiengänge und Hochschulstandorte in der Region soll hingewirkt werden. (B) Daneben existieren in der Region mit der „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - Fachbereich Polizei in Sulzbach-Rosenberg mit der Außenstelle Kastl und dem Lernstandort Tirschenreuth des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ der OTH Regensburg weitere Hochschulstandorte. Auf die Schaffung weiterer Hochschuleinrichtungen und -angebote soll daher hingewirkt werden. Als Standorte bieten sich vor allem die Mittel- und Oberzentren in der Region an, wodurch deren zentralörtliche Funktion weiter gestärkt werden könnte. Die Bayerisch-Tschechische Hochschulagentur (BTHA) fungiert als zentrale Beratungsstelle und bietet Förderprogramme an, z.B. für Studienaufenthalte, Sprachkurse, bilaterale akademische Projekte und Forschungsverbände. Damit wird die Bedeutung der Region als grenzübergreifende Wissenschafts- und Hochschullandschaft gestärkt, weshalb das bis 2020 angelegte Projekt über</p>	<p>Ergänzung bzw. Änderung der Begründung Dem Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschlag zum Lernort Tirschenreuth wird gefolgt. Die weiteren Änderungsvorschläge werden nicht aufgegriffen, auch wenn sie aus rein fachlicher Sicht durchaus ihre Berechtigung haben. Die Festlegungen des Regionalplans stellen in manchen Fällen jedoch auch eine regionalplanerische Willenserklärung dar, mit der auch Anregungen oder Forderungen nach Änderungen gegenüber öffentlichen Stellen zum Ausdruck gebracht werden können. Sie sind von den öffentlichen Stellen abwägend zu berücksichtigen. Eine unzulässige Überschreitung des gesetzlichen Rahmens der den Regionalen Planungsverbänden mit dem LEP und dem LPIG gegeben wird, wird damit nicht gesehen.</p>

<p>diesen Zeitraum hinaus verlängert werden soll.</p>	
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz Hier wird, wie bereits mehrfach dargelegt, wieder der Fokus auf rein schrumpfende Regionen gelegt. Im Städtedreieck müssen die Grundschulen erweitert werden bzw. steht in Burglengenfeld ein neuer Grundschulstandort zur Diskussion. Dies ist regionalplanerisch aufzunehmen. Die finanziellen Mittel hierfür sind auch im Städtedreieck nicht „einfach so“ vorhanden und ein Umgang hiermit muss regionalplanerisch berücksichtigt werden. Die in der Fortschreibung genannten Strategien der Anpassung beziehen sich alle samt auf zurückgehende Schülerzahlen und sind für das Städtedreieck nicht anwendbar. Hier muss aus unserer Sicht nachgebessert werden.</p>	<p>In die Begründung wird eine entsprechende Aussage aufgenommen, die auf die Notwendigkeit von Erweiterungen bzw. Neuerrichtungen von Grundschulen eingeht. Die Forderung kann von regionalplanerischer Seite nachvollzogen und geteilt werden. Sie wird durch den bestehenden Grundsatz jedoch bereits angemessen zum Ausdruck gebracht. Eine Klarstellung bzw. Verdeutlichung in der Begründung wird hingegen als sinnvoll erachtet und ergänzt.</p>
<p>Stadt Bärnau Wir bitten zu 2.1.7 folgendes zu ergänzen: Die ArchaeoWerkstatt im Geschichtspark Bärnau-Tachov ist ein Studienort mit Lehrstuhl der Universitäten Bamberg, Pilsen und der Karlsuniversität Prag mit Schwerpunkt „experimentelle Archäologie“ mit Masterabschluss.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.1.7 (neu 2.1.8) Der Vorschlag ist aus hiesiger Sicht gerechtfertigt und wird daher ergänzt.</p>
<p>Stadt Mitterteich Der Stadtrat hat weiterhin beschlossen, dass unter 2.1.1 als Ziel umzuformulieren ist „Grund- und Mittelschulen“ sind zumindest in jedem zentralen Ort vorzuhalten.</p>	<p>Ergänzung eines Grundsatzes, dass bestehende Mittelschulen auch bei geringer Auslastung weitergeführt werden sollen. Bereits jetzt weisen einige Zentrale Orte keine Mittelschule auf. Aufgrund der großen Anzahl und des relativ dichten Netzes an Zentralen Orten in der Region erscheint dies auch nicht realistisch, da hierfür nicht ausreichend „Schülerpotenzial“ vorhanden ist. Die im Zuge des Gutachtens zur Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur durchgeführten Erreichbarkeitsanalysen zeigen zudem, dass in der Region derzeit keine gravierenden Erreichbarkeitsengpässe bei den Mittelschulen bestehen. Daher kommt es vielmehr darauf an, bestehende Standorte zu sichern, weshalb hierfür ein entsprechender Grundsatz in den Regionalplan aufgenommen</p>

	wird.
2.2 Soziale Infrastruktur - „Angebote für Kinder und Jugendliche“	
<p>IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim</p> <p>Den Wortlaut zum Angebot flächendeckender bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote sehen wir kritisch. Grundsätzlich ist die Deckung des Betreuungsbedarfs eine kommunale Angelegenheit und kann nicht auf örtliche Arbeitgeber abgewälzt werden. Wir bitten um Streichung der Vorgaben zur „Abstimmung von Angeboten größerer Arbeitgeber mit dem Angebot der kommunalen und kirchlichen Träger“ und die vorgesehene Öffnung für die Allgemeinheit. Das Angebot einer Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber ist eine freiwillige betriebliche Leistung und richtet sich in erstem Schritt an die Mitarbeiter des Unternehmens, um Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Zudem befinden sich solche Einrichtungen üblicherweise auf dem Firmengelände. Eine Öffnung für Externe liegt ausschließlich im Ermessen des Betriebes.</p>	<p>Der entsprechende Absatz wird umformuliert.</p> <p>Die Abstimmung von privaten, kommunalen und kirchlichen Betreuungsangeboten ist aus raumordnerischer Sicht durchaus sinnvoll und wünschenswert. Die derzeitige Formulierung ist jedoch direkt an Private adressiert. Die regionalplanerische Regelungskompetenz beschränkt sich aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die Formulierung von Vorgaben, die sich an öffentliche Stellen adressieren. Diese wiederum können dann ggf. Vorgaben für private Akteure formulieren.</p>
<p>Gemeinde Pechbrunn, Stadt Mitterteich</p> <p>In der Überarbeitung sind keine Aussagen mehr zu Jugendzeltplätzen enthalten. Bisher war unter B VI 4.5. die Jugendzeltplätze im Landkreis Tirschenreuth (Immenreuth und Plößberg) genannt. Nach Ansicht der Verwaltung sind auch Jugendzeltplätze Teile eines attraktiven Lebensumfeldes und sollten weiterhin im Regionalplan erwähnt und gefördert werden</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.2.2</p> <p>Die Forderung kann nachvollzogen und geteilt werden und weist aus hiesiger Sicht auch ausreichend räumlichen und überfachlichen Bezug für eine regionalplanerische Behandlung auf.</p>
2.3 Soziale Infrastruktur - „Pflege- und Seniorenangebote“	
<p>Gemeinde Weiherhammer</p> <p>Ergänzungsvorschlag zu 2.3.1</p> <p>Das kommunale Engagement spielt bei der Sicherstellung der Pflege- und Seniorenangebote eine große Rolle und ist daher besonders zu fördern. Dies gilt insbesondere für kommunale Kooperationen mit potenten Maßnahmenträgern bei Modellprojekten. In Weiherhammer soll daher ein Generationenpark konzeptualisiert und umgesetzt werden, der einen inklusiven Lebensraum insbesondere für ältere und pflegebedürftige Menschen bis zu deren Lebensende schafft. Dieser kann als Leuchtturm Vorbild und konkrete Hilfestellung für andere Kommunen</p>	<p>Ergänzung in Grundsatz und Begründung 2.3.1</p> <p>Der Ergänzungsvorschlag im Hinblick auf die Förderung des kommunalen Engagements wird als sinnvoll erachtet und daher in den Grundsatz mit aufgenommen.</p> <p>Auch die regionale Bedeutung und Wirkung des geplanten Generationenparks wird von hiesiger Seite gesehen. Aufgrund des breiten und überfachlichen Themenspektrums des Regionalplans und zur Wahrung einer thematischen und</p>

sein."	räumlichen Ausgewogenheit und Vermeidung einer Überfrachtung wird auf die Nennung konkrete Einzelprojekte in den Grundsätzen im Regelfall verzichtet, weshalb in der Begründung näher auf das Projekt eingegangen wird.
<p>Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales</p> <p>Forderung nach Streichung des Begriffs „Mehrgenerationenhäuser“ und Ersetzung durch „generationenübergreifende Wohnformen, seniorengerechte Quartierskonzepte, von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen, Seniorengenossenschaften“ in der Begründung zu 2.3.1</p> <p>Forderung nach Änderung der Begründung zu 2.4.1</p> <p>Angebote nach § 27ff SGB VIII (sozialpädagogische Hilfen zu Erziehung) umfassen ein auf die Situation ausgerichtetes Angebot der erzieherischen Hilfe für die Entwicklung von Kindern bzw. Jugendlichen, deren Wohl ohne diese Leistungen gefährdet wäre den Einzelfall ausgerichtetes Angebot der erzieherischen Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung durch die Eltern nicht gewährleistet ist.</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.3.1 und 2.4.1</p> <p>Den Vorschlägen, die eher als redaktionelle Klarstellungen zu sehen sind, wird gefolgt. Sie können zum korrekten Verständnis der Festlegungen des Regionalplans beitragen.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Analog wie bereits im Punkt 2.1.5 dargestellt, verfügt das Städtedreieck mit seinen 33.000 Einwohnern kaum über Hilfsangebote für von Schulden oder Sucht betroffene Menschen. Gerade bei der hohen Anzahl von jungen Menschen und jungen Familien wäre eine potentielle Hilfe vor Ort angebracht. Hier Beratungsangebote vor Ort anzubieten ist aus unserer Sicht geboten.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.4.2</p> <p>Die Forderung wird auch als regionalplanerischer Sicht als begründet und gerechtfertigt erachtet und daher in der Begründung ergänzt.</p>
<p>2.5 Soziale Infrastruktur - „Gesundheitswesen“</p>	
<p>Ärztlicher Bezirksbeauftragter Rettungsdienst</p> <p>Zu 2.5.5:</p> <p>Für die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung spielt die enge Zusammenarbeit mit den Kliniken eine wichtige Rolle. Die in der Vergangenheit zu beobachtenden Änderungen der Kliniklandschaft mit Wegfall von Kliniken, welche Notfallpatienten vom Rettungsdienst</p>	<p>Aufnahme eines Grundsatzes in 2.5.5 und Ergänzung der Begründung zu 2.5.5</p> <p>Die Forderung kann auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden und wird daher in Form der Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes und einer Ergänzung der</p>

<p>übernehmen und weiterversorgen können, führen zu spürbar längeren Fahrstrecken und damit längerer Einsatzbindung der Notfallrettungsmittel. In dieser Zeit stehen die Rettungsmittel naturgemäß nicht für weitere Notfalleinsätze zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht des Rettungsdienstes wäre es ein wichtiges Ziel, dass vorhandene Krankenhäuser in der Region möglichst flächendeckend an der qualifizierten Notfallversorgung der Bevölkerung teilnehmen. Ich schlage daher vor, diesen Aspekt mit in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Begründung aufgegriffen.</p>
<p>Bayerische Landesapothekerkammer</p> <p>Hinsichtlich des Punktes 2.5.7 sehen wir uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass bei der Gründung von Apotheken Niederlassungsfreiheit besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint die Errichtung weiterer Apotheken in den Grundzentren Brand/Ebnath, Eslarn, Kirchenthumbach und Königstein sowie in Teilräumen der Region mit verhältnismäßig langen durchschnittlichen Fahrzeiten zur nächsten Apotheke nicht so ohne Weiteres umsetzbar, insbesondere auch deshalb, weil eine Apothekenleiterin/ein Apothekenleiter allein das betriebswirtschaftliche Risiko der Neugründung trägt.</p> <p>Problematisch sehen wir auch eine Arzneimittelversorgung durch „Rezeptannahmestellen“ oder „Mobile Apotheken“, zumal diese beiden Begriffe rechtlich bislang nicht definiert sind und auch in der Fortschreibung nicht näher erläutert werden. Eine Apotheke darf ausschließlich auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis nach dem Apothekengesetz betrieben werden und ist an räumliche, personelle und sachliche Vorgaben gebunden. Insoweit dürfte es für „Mobile Apotheken“ derzeit keine Rechtsgrundlage geben. Soweit mit „Rezeptannahmestellen“ die durch die jeweils zuständige Behörde nach § 24 Apothekenbetriebsordnung genehmigten Rezeptannahmestellen gemeint sind, sollte dies entsprechend auch in der Fortschreibung klargestellt werden.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.5.7</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans stellen in manchen Fällen, wie z.B. hier, auch eine regionalplanerische Willenserklärung dar oder sind als Anregung bzw. Forderung zu verstehen, dass eine Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. bei „mobilen Apotheken“) in Erwägung gezogen werden sollte. Gem. der rechtlichen Vorgaben im Bay. Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 3 Abs.1 BayLPIG) sind die Festlegungen des Regionalplans von den öffentlichen Stellen abwägend zu berücksichtigen, z.B. bei Genehmigungsentscheidungen, der Ausarbeitung gesetzlicher Vorgaben oder Förderprogrammen. Insbesondere durch letztere kann zu einer räumlichen Lenkung von Einrichtungen auf bestimmte Standortbereiche beigetragen werden. Direkte Beachtens- bzw. Berücksichtigungspflichten für Private ergeben sich durch regionalplanerische Festlegungen nicht.</p> <p>Im Hinblick auf die Aussagen zu mobilen Apotheken, wird ergänzt, dass hierfür die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen.</p> <p>Dem Hinweis zu Rezeptannahmestellen wird gefolgt.</p>
<p>Bezirk Oberpfalz</p> <p>In diesem Punkt sollte gegebenenfalls die Bedeutung der Telemedizin für die künftige ärztliche Versorgung im ländlichen Raum noch stärker herausgestellt und auf die Kompetenzen der OTH</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.5.8</p> <p>Auch aus regionalplanerischer Sicht ist der Ausbau der Telemedizin sinnvoll. Mit dem Grundsatz 2.5.8 wird der Aspekt</p>

<p>Amberg-Weiden im Bereich Medizintechnik (Standort Weiden) hingewiesen werden.</p>	<p>der Telemedizin bereits aufgegriffen, in der zugehörigen Begründung erfolgt noch eine Präzisierung und Aktualisierung.</p>
<p>Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg, Pullenreuth</p> <p>Der bei der 28. Änderung unter der Ziffer 2.5.1 aufgeführte Grundsatz „Es ist durch das Zusammenwirken aller maßgeblichen Akteure (insbesondere Kommunen, öffentliche Hand, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns) darauf hinzuwirken, dass in jedem Zentralen Ort weiterhin mindestens eine kassenärztliche hausärztliche Praxis zur Verfügung steht.“ Ist in ein verbindliches Ziel umzuwandeln.</p>	<p>Änderung des bereits bestehenden Grundsatzes in 2.5.1 in ein Ziel</p> <p>Die Forderung kann auch aus hiesiger Sicht nachvollzogen werden. Durch ein verbindlich zu beachtendes Ziel kann sich die Durchschlagskraft der Festsetzung erhöhen. Die rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung werden aufgrund der räumlichen Bestimmtheit auf Zentrale Orte auch als vorhanden angesehen.</p>
<p>Gemeinde Edelsfeld</p> <p><u>Zu 2.5.1:</u></p> <p>In Edelsfeld ist eine Gemeinschaftspraxis mit zwei Allgemeinärzten angesiedelt. Viele der Patienten kommen aus den benachbarten Kommunen. Erfreulicherweise scheint auch die Nachfolgeregelung gesichert. Die Forderung, dass in jedem Zentralen Ort weiterhin eine kassenärztliche hausärztliche Praxis zur Verfügung steht, kann so nicht mitgetragen werden. Auch hier sollte der Bestand aller bestehenden Praxen als Ziel in die Fortschreibung aufgenommen werden.</p> <p><u>Zu 2.5.7:</u></p> <p>Auch in der Gemeinde Edelsfeld fehlt eine Apotheke, es besteht nur ein Lieferdienst. Im Ort Edelsfeld befinden sich eine Gemeinschaftspraxis mit 2 Allgemeinärzten und eine Zahnarztpraxis. Wie in den weiteren Punkten geschildert, sieht sich die Gemeinde als noch nicht anerkanntes Grundzentrum benachteiligt und beantragt die Errichtung einer Apotheke als Ziel aufzunehmen.</p>	<p>Ergänzung eines neuen Grundsatzes in 2.5.1</p> <p>Die Vorteile des Erhalts bestehender Arztpraxen werden auch von regionalplanerischer Seite gesehen und als wünschenswert erachtet, da damit u.a. etablierte Strukturen genutzt werden können und zur wohnortnahen ärztlichen Versorgung beigetragen werden kann. Die Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes erscheint daher sachgerecht.</p> <p>Der Anregung, den Vorschlag als Ziel aufzunehmen wird nicht gefolgt, denn durch die Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass bei unvermeidlichen Schließungen von Einrichtungen bzw. Praxen mindestens die Standorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben. Damit kann eine ausgewogene und erreichbarkeits-optimierte Standortverteilung noch am ehesten erreicht werden. Zudem erfordert ein Ziel der Raumordnung aus rechtlicher Sicht eine gewisse räumliche Bestimmtheit bzw. Konkretisierung. Diese erfolgt durch die Schwerpunktsetzung auf Zentrale Orte.</p>
<p>Gemeinde Kümmersbruck</p> <p>Versorgungslücken bei Kinderärzten bestehen auch im Landkreis Amberg-Sulzbach, so die vielfältigen Rückmeldungen von Eltern, beispielsweise bei Neugeborenen-Empfängen. Viele</p>	<p>Ergänzung der Begründung zum Grundsatz 2.5.3</p> <p>Die beschriebene Versorgungslücke lässt sich nicht aus der Erreichbarkeitsuntersuchung ableiten und konnte nicht im Zuge</p>

<p>Eltern „beklagen“ dabei, dass sie keinen Kinderarzttermin erhalten oder beispielsweise überhaupt nicht in Kinderarztpraxen aufgenommen werden. Die Kinderärzte in Amberg sind „voll“ ausgebucht. Wir sehen somit auch Versorgungslücken im südlichen Landkreis Amberg-Sulzbach, insbesondere in der Großgemeinde Kümmerbruck mit aktuell rd. 80 bis 100 Geburten /Jahr und fast 10.000 Einwohnern (aktuell 9.900 Einwohner mit Hauptwohnsitz). Die Gemeinde Kümmerbruck hat diese Situation bereits der KVB Oberpfalz geschildert.</p>	<p>des Gutachtens ermittelt werden. Die Darlegung der Gemeinde kann jedoch nachvollzogen werden so dass die Forderung als sachgerecht erachtet wird.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz In die Begründung zu 2.5.3 ist aufzunehmen, dass in Burglengenfeld geprüft werden soll, ob eine Geburtsstation wiedereröffnet werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl von Geburten in den letzten Jahren würde uns dies sinnvoll erscheinen. Durch die argumentative Unterstützung des Regionalplans, dass im Städtedreieck eine Geburtsstation nötig ist, könnte dieses Ziel schneller erreicht werden. Zu 2.5.6: Es ist zu prüfen, ob die Hospiz- und Palliativversorgung im Landkreis Schwandorf, in Kooperation mit dem bereits vorhandenen Netzwerk vor Ort, im Städtedreieck angesiedelt werden kann.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zum Grundsatz 2.5.3 Die Problematik des dünnen Netzes an Geburtskliniken im Landkreis SAD wurde auch im Zuge des Gutachtens bestätigt. Die Forderung kann daher nachvollzogen und geteilt werden, so dass sie in die Begründung eingearbeitet wird. Das Erfordernis einer stationären Hospiz- und Palliativversorgung im Landkreis Schwandorf wird auch von hiesiger Seite gesehen und in der Begründung zu 2.5.6 entsprechend dargelegt. Aus regionalplanerischer Sicht kann jedoch keine besondere Eignung eines konkreten Standorts erkannt werden, weshalb aus Gründen der Gleichbehandlung die Nennung möglicher Standortgemeinden unterbleibt. Der regionalplanerischen Intention, dass die Ansiedlung in einem Mittelzentrum erfolgen soll, wird bereits durch anderweitige Festlegungen im LEP und Regionalplan Rechnung getragen.</p>
<p>Stadt Bärnau Die Stadt Bärnau beabsichtigt im Stadtgebiet Bärnau ein Ärztehaus mit mehreren Praxen zu errichten, um die hausärztliche Versorgung in Bärnau und der angrenzenden Region zu sichern. Ferner beabsichtigt die Stadt in dem Ärztehaus auch eine fachärztliche Versorgung mit zu integrieren (z.B. Physiotherapie).</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.5.8 Die Absicht der Stadt Bärnau sowie die Einrichtung von Ärztehäusern wird auch aus regionalplanerischer Sicht begrüßt und soll daher durch die zuständigen Stellen und Einrichtungen unterstützt werden. In der Begründung zu 2.5.8 werden daher Ärztehäuser als mögliche Form moderner kooperativer ärztlicher Versorgungsstrukturen ergänzt und ihre Unterstützung</p>

	gefordert.
2.6 Soziale Infrastruktur - „Rettungs- und Notarztwesen“	
<p>Ärztlicher Bezirksbeauftragter Rettungsdienst</p> <p>Die notärztliche Versorgung stellt fraglos einen unverzichtbaren Baustein der Notfallvorsorge dar. Eine Forderung nach zusätzlichen Notarztstandorten halte ich jedoch aus folgenden Gründen nicht für zielführend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zahl der Notarzteinsätze ist seit 2015 — sowohl bayernweit als auch in der nördlichen Oberpfalz — rückläufig. Durch die bevorstehende Ausweitung der Kompetenzen für die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wird sich dieser Trend voraussichtlich noch verstärken. Gleichzeitig steht durch den neuen Notarztstandort in Hirschau sowie den Luftrettungsstandort in Weiden-Latsch bereits mehr notärztliche Kapazität als in der Vergangenheit zur Verfügung. 2. Das Interesse der Ärzteschaft am Notarzdienst wird zunehmend geringer, so dass seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns steigende Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Notarzdienstpläne zu besetzen. Es darf bezweifelt werden, dass sich für zusätzliche Notarztstandorte in der Region ausreichend Notärztinnen und Notärzte finden. 3. Mit dem Telenotarzt befindet sich eine innovative Ergänzung des traditionellen Notarzdienstes in der Erprobung. Sollte das Pilotprojekt in den flächendeckenden Regelbetrieb überführt werden, könnte hierdurch weitere notärztliche Kapazität freigesetzt werden. <p>Ich schlage daher vor, den Satz „Im Interesse einer möglichst schnellen Versorgung sollte geprüft werden, ob in der Region weitere Notarztstandorte eingerichtet werden können“ ersatzlos zu streichen.</p> <p>Wird die Fahrzeit des ersteintreffenden Rettungsmittels von 12 Minuten (Hilfsfrist) in einzelnen Gemeindeteilen in vielen Fällen überschritten, so hat der Zweckverband für Verbesserung zu sorgen, indem er Änderungen der Dispositionsstrategie, die Verlagerung von Standorten, sonstige Maßnahmen oder als letztes Mittel die Einrichtung eines zusätzlichen Rettungsdienststandorts bewirkt. Entscheidungsgrundlage ist hierbei in aller Regel ein Gutachten eines beratenden</p>	<p>Änderung in der Begründung zu B 2.6.1</p> <p>Im Zuge des Gutachtens des Regionalen Planungsverbandes zur Analyse der Versorgung mit Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten der sozialen Infrastruktur wurde u.a. die Erreichbarkeit von Wohnbereichen von den derzeitigen Rettungsdienststandorten aus ermittelt. Die Wohnbereiche werden dabei relativ detailliert in Form von 100x 100 m Rastern abgebildet. (s. https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl6/gutachten_soz_infrastruktur/kartenanhang_gutachten_soz_infrastruktur.pdf S. 43-50).</p> <p>Daraus konnten Bereiche der Region identifiziert werden, wo derzeit relative lange durchschnittliche Fahrzeiten vorliegen. Aus hiesiger Sicht weisen die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Vorschläge für neue Standorte damit durchaus eine gewisse wissenschaftliche Belastbarkeit auf und können als Rechtfertigungsgrundlage für die Aussage im Regionalplan dienen.</p> <p>Um fachlichen Entscheidungen und möglichen detaillierteren Untersuchungsergebnissen nicht vorzugreifen und damit die Regelungskompetenz der Regionalplanung möglicherweise zu überschreiten, erfolgt in der Begründung eine Änderung der Formulierung. Dadurch wird von der pauschalen Forderung nach neuen Standorten abgerückt und stattdessen eine Prüfung der Erforderlichkeit neuer Standorte in bestimmten Teilbereichen der Region vorgeschlagen.</p>

<p>wissenschaftlichen Instituts. Ohne eine entsprechende Grundlage kann daher die pauschale Forderung nach weiteren Standorten in Flossenbürg, Schmidmühlen oder Schönsee nicht unterstützt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit der Leitung des Sachgebiets 10 der Regierung der Oberpfalz sowie den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst für die Rettungsdienstbereiche Nordoberpfalz und Amberg abgestimmt.</p>	
<p>Bezirk Oberpfalz</p> <p>Das Kompetenz- und Koordinierungszentrum Furth im Wald wird hier noch als KKZ bezeichnet, es hat sich jedoch zwischenzeitlich selbst aufgrund der etwas problematischen Abkürzung in CCC umbenannt. Eventuell sollte im vorhergehenden Absatz auch auf das System „Babylon 2“ hingewiesen werden, mit dem künftig im gesamten bayerisch-tschechischen Grenzraum die Kommunikation und Koordination bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen optimiert werden soll. Auch bei der Luftrettung sollten im grenzüberschreitenden Kontext noch weitere Optimierungen angestrebt werden, da beispielsweise das Betanken von tschechischen Maschinen (Militärmaschinen) in Bayern bislang noch problematisch ist.</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.5.8</p> <p>Dem Hinweis der Namensänderung wird gefolgt. Die Ergänzungsvorschläge zu „Babylon 2“ und der grenzüberschreitenden Luftrettung werden auch im regionalplanerischen Kontext als sachgerecht erachtet und daher aufgegriffen.</p>
<p>3.1 Kulturelle Infrastruktur - „Allgemeine kulturelle Entwicklung der Region“</p>	
<p>Stadt Bärnau</p> <p>Hierbei bitten wir um Ergänzung, dass in der Stadt Bärnau im Ortsteil Silberhütte das bestehende „Schutzhaus Silberhütte“ als „erstes Europäisches Naturverständniszentrum geplant ist. Im Umfeld des „Schutzhauses Silberhütte“ ist ferner die Errichtung von sog. „Baumhäusern“ oder von ähnlichen Übernachtungsgebäuden geplant.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst</p> <p>Das Projekt wird auch aus regionalplanerischer Sicht befürwortet. Aussagen hierzu passen jedoch thematisch eher in Kapitel B IV 7 „Tourismus“ des Regionalplans und werden für die nächste Fortschreibung dieses Kapitels vorgemerkt.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche denkmalschutzrechtliche Hürden bei der Umsetzung des Projekts wird darauf hingewiesen, dass der direkte Verweis auf die Beachtungspflicht von Belangen der Bau- und Kunstdenkmalspflege im Grundsatz 3.2.1 aufgrund des Doppelsicherungsverbots gestrichen wird, da dieser Sachverhalt bereits in § 1 Abs.6 Nr. 5 geregelt ist.</p>

3.2 Kulturelle Infrastruktur - „Bau- und Kulturdenkmale“

Gemeinde Pechbrunn, Stadt Mitterteich

Nach Ansicht der Verwaltung kann der zweite Satz entfallen, da bei der Bauleitplanung Belange der Denkmalpflege aufgrund bestehender gesetzlicher Vorgaben nach dem Baugesetzbuch beachtet werden. Aufgrund von förderrechtlicher Bestimmungen werden die Belange auch bei Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen berücksichtigt. Eine sog. Doppelsicherung der Belange der Denkmalpflege auf Regionalplanungsebene sollte daher entfallen, ansonsten müssten auch andere bereits bestehende gesetzliche Vorgaben mit in den Regionalplan aufgenommen werden, was allerdings der Straffung des Regionalplans entgegensteht.

Weiterhin wird gebeten, der Stadt Mitterteich mitzuteilen, welche Einschränkungen durch den Grundsatz unter 3.2.2 zur Klosterstadt Waldsassen-Stiftland mit der Aufnahme im Regionalplan zu erwarten sind.

Im Grundsatz 3.2.1 wird der 2.Satz gestrichen

Die Forderung wird auch aus regionalplanerischer Sicht als berechtigt angesehen. Sie würden die regionalplanerische Regelungskompetenz überschreiten und fachliche Entscheidungsspielräume ggf. einengen und auch dem „Doppelsicherungsverbot“ (vgl. Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) zuwiderlaufen.

Mit dem Grundsatz 3.2.2 gehen keine unmittelbaren Verbotstatbestände für anderweitige Nutzungen einher. Er bewirkt in erster Linie, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, die sich aus regionalplanerischer Sicht negativ auf die Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe auswirken könnten, ein Hinweis erfolgt, dass der regionalplanerische Grundsatz abwägend zu berücksichtigen ist. Mit welchem Gewicht und in welcher Form liegt im Ermessen des jeweiligen Vorhaben- bzw. Planungsträgers und der zuständigen Genehmigungsbehörde für das Vorhaben bzw. die Planung. Der Regionale Planungsverband spricht hierzu im Zuge seiner Stellungnahmen im Regelfall lediglich Empfehlungen aus.

3.3 Kulturelle Infrastruktur - „Museen und Erinnerungsorte“

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Änderungsvorschlag für Begründung zu 3.3.1:

Das ~~I~~nternationale Keramik-Museum im Oberzentrum Weiden i.d.OPf (Zweigmuseum der Neuen Sammlung München) ist das einzige staatliche Zweigmuseum in der Region. Aktivitäten und Maßnahmen die zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Museums beitragen, sind – auf Basis des aktuellen Konzepts für die Zweigmuseen vor allem auch von staatlicher Seite – zu

Änderung der Begründung zu 3.3.1

Der Änderungsvorschlag kann nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht und trägt zur Klarstellung bei. Ihm wird daher nachgekommen.

<p>unterstützen, um den Fortbestand zu sichern. Durch die Zusammenarbeit mit der Regionalbibliothek können Synergien genutzt werden.</p>	
<p>Bergamt Nordbayern Das Bergamt Nordbayern begrüßt grundsätzlich das unter Punkt 3.3.3 genannte Vorhaben, die Relikte der montanindustriellen und gewerblichen Vergangenheit in der mittleren Oberpfalz als wesentlichen Teil der regionalen Kulturlandschaft zu bewahren. Es darf jedoch nicht zu offenen untertägigen Grubenbauen hingeführt werden. Sollten offene untertägige Grubenbaue tangiert werden wird um nochmalige Einschaltung des Bergamtes Nordbayern gebeten.</p>	<p>Änderung der Begründung zu 3.3.3 Der Ergänzungsvorschlag kann nachvollzogen werden und erscheint sachgerecht. Ihm wird daher nachgekommen.</p>
<p>Gemeinde Pechbrunn, Stadt Mitterteich <u>Zu 3.3.1:</u> Nach Auffassung der Verwaltung sollte in der beispielhaften Aufzählung auch das Porzellanmuseum Mitterteich mit aufgenommen werden, da hier die jahrelange Tradition der Porzellengeschichte in der Region dokumentiert wird.</p> <p><u>Zu 3.3.3:</u> Nach Meinung der Verwaltung könnten hierunter künftig die Baulichkeiten bzw. die Industrieanlage des in Kürze stillgelegten Basaltwerks Pechbrunn fallen. Das Basaltwerk ist in der Gemeinde Pechbrunn ein geschichtsträchtiges Projekt. Über Jahrzehnte hinweg hat es das Leben und Ortsbild in Pechbrunn geprägt. Im Regionalplan sollte mit aufgenommen werden, dass Gemeinden mit Industriebrachen zur Bewältigung der dadurch bedingten schwierigen Herausforderungen in besonderer Weise bei der Umsetzung, Dokumentation der gewerblichen Vergangenheit unterstützt werden sollen.</p>	<p>Ergänzung der Begründungen zu 3.3.1 und 3.3.3 Die regionale Bedeutung des Porzellanmuseums wird auch von hiesiger Seite gesehen. Auch die Anregung im Hinblick auf das Basaltwerk Pechbrunn kann aus regionalplanerischer Sicht inhaltlich nachvollzogen und unterstützt werden, weshalb jeweils eine Ergänzung erfolgt.</p>
<p>Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern Generell sollte verdeutlicht werden, dass der Schwerpunkt der Entwicklung nicht bei der Neueinrichtung von Museen liegen sollte, sondern bei der Fortentwicklung, Verbesserung und Modernisierung der bestehenden Museumslandschaft. In die Aufzählung musealer Einrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung sollten ebenfalls aufgenommen werden das Johann Flierl Schulhaus in Fürnried, das Stadtmuseum Schwandorf sowie Stadtmuseum, Historische Druckerei Seidel und Literaturarchiv in Sulzbach-</p>	<p>Ergänzung der Begründungen zu 3.3.1 und 3.3.2 Die Priorisierung der Sicherung und Fortentwicklung der bestehenden Museumslandschaft vor der Neuerrichtung wird auch aus regionalplanerischer Sicht befürwortet. Durch den im Grundsatz enthaltenen Bedarfsvorbehalt bei der Neueinrichtung von Museen und der differenzierten Formulierung wird dies jedoch aus hiesiger Sicht bereits angemessen zum Ausdruck</p>

<p>Rosenberg. Im Hinblick auf Amberg sollte die Glaskathedrale als Baudenkmal von internationaler Bedeutung explizit erwähnt werden.</p> <p>Generell ist darauf hinzuweisen, dass viele dieser Einrichtungen seit vielen Jahren fachlich und finanziell durch die Landesstelle unterstützt werden; weitere finanzielle Unterstützung erfolgte aus dem Kulturfonds sowie aus europäischen Fördertöpfen (insbesondere LEADER und INTERREG).</p> <p>Folgende Einzelthemen werden neben den bereits erwähnten Fragen der Fortentwicklung von Museumsprofilen, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung nach unserer Einschätzung in den kommenden Jahren wichtige Aufgaben sein: die Entwicklung von Sammlungskonzepten und die Schaffung von geeigneten und ausreichenden Depotflächen, die Frage, wie bislang ehrenamtlich betreute Sammlungen und Museen langfristig gesichert werden können und die Stärkung des Bereichs Bildung und Vermittlung. Die Provenienzforschung in Museen will die Landesstelle im Rahmen eines Projektantrags an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste im gesamten ostbayerischen Raum voranbringen. Nicht zuletzt werden alle Museen geeignete Strategien für die Digitalisierung der Museumsarbeit in allen Bereichen entwickeln müssen.</p> <p>3.3.2: Das Koordinierungsprojekt „Zusammenarbeit der nicht-staatlichen Museen im Landkreis Tirschenreuth“ zielt auf die fachliche Verbesserung, Koordinierung und gemeinsame Vermarktung der beteiligten Museen. Die Perspektive liegt in der Entwicklung einer regionalen Museumslandschaft unter Beteiligung auch der kleinen, teilweise ehrenamtlich geführten Museen, die mit ihren Sammlungen wichtige Beiträge zum regionalen Profil leisten können.</p> <p>Der Ansatz, den Museen hierfür professionelle fachliche Unterstützung anzubieten, erscheint vielversprechend und wird durch die Landesstelle gefördert. Er sollte daher verstetigt und ggf. auf weitere Gebiete übertragen werden.</p>	<p>gebracht.</p> <p>Die Ergänzungsvorschläge bei den musealen Einrichtungen erscheinen auch aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht, sie werden daher mit aufgenommen.</p> <p>Baudenkmäler werden in Grundsatz und Begründung zu 3.2.1 behandelt. Dort wird jedoch aufgrund der Vielzahl bestehender Baudenkmäler nicht auf einzelne Baudenkmäler eingegangen. Die Nennung eines einzelnen Baudenkmal würde einer räumlichen Ausgewogenheit zuwiderlaufen, weshalb trotz der internationalen Bedeutung der Glaskathedrale von deren Nennung abgesehen wird.</p> <p>Die Ergänzungsvorschläge im Hinblick auf künftige Aufgaben für die Träger von Museen und zum Koordinierungsprojekt „Zusammenarbeit der nicht-staatlichen Museen im Landkreis Tirschenreuth“ tragen zur Klarstellung bei und werden daher aufgegriffen.</p>
<p>Stadt Bärnau</p> <p>Wir bitten Sie hierzu um Ergänzung des Geschichtsparks Bärnau-Tachov, da es sich hierbei um ein archäologisches Freilandmuseum handelt (größte archäologisches Freilandmuseum Deutschlands).</p>	<p>Ergänzung in der Begründung zu 3.3.1</p> <p>Die (über-) regionale Bedeutung des Geschichtsparks wird auch von hiesiger Seite gesehen, weshalb eine Ergänzung vorgenommen wird.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 3.3.3</p>

<p>Das Städtedreieck ist nicht nur wirtschaftsgeschichtlich, sondern auch siedlungshistorisch zutiefst von der montan-industriellen Vergangenheit geprägt. Die Spuren dieser Wirtschaftsform sind im Städtedreieck allgegenwärtig und können an der Kulturlandschaft abgelesen werden. Diese Spuren sichtbar, zugänglich und erlebbar zu machen soll im Regionalplan festgehalten werden. Gerade in Kooperation mit dem Oberpfälzer Volkskunde Museum wäre dies ein fruchtbare, professionelle und wissenschaftlich fundierte Gelegenheit.</p>	<p>Die Anregungen erscheinen plausibel und werden daher inhaltlich in der Begründung zu 3.3.3 ergänzt.</p>
<h3>3.4 Kulturelle Infrastruktur - „Theater“</h3>	
<p>Stadt Sulzbach-Rosenberg in der Begründung ist folgender Absatz mit aufzunehmen: Die Stadt Sulzbach-Rosenberg hat 2011 mit der Installierung der Kleinkunsthöhle Historische Druckerei Seidel ein langfristiges Ziel, ein attraktives, überregionales und zukunftsweisendes Kulturangebot (außerhalb der Metropolen) zu bieten, gesichert. Seit der Eröffnung haben gut 50.000 Gäste im inspirierenden Ambiente einer nicht „kaputtrenovierten“ Werkstatt Konzerte und Kabarettabende, Theater, Lesungen, historische Vorträge, Führungen und Druckvorführungen, Bücherflohmärkte und Ausstellungen, Workshops und vieles mehr erlebt. Diese Angebotsvielfalt ist ein wichtiger Beitrag zur Belebung des Kulturlebens in der Region. Mit den Knorr von Rosenroth-Schlossfestspielen in den Jahren 2007, 2010 und 2015 ist der Stadt Sulzbach-Rosenberg ein fulminanter Start in die Reihe der führenden deutschen Festspielstädte gelungen. Ausverkaufte Vorstellungen, ein jubelndes Publikum und eine begeisterte Presse ließen die Festspiele fest im Kulturkalender der Stadt verankern. Sie finden im fünfjährigen Turnus statt.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Um den Regionalplan als überfachlichen Rahmenplan nicht zu überfrachten und aufgrund der Vorgabe Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln (vgl. Art. 21 Abs. 1 BayLplG), erfolgt bei der Auswahl der kulturellen Einrichtungen eine Beschränkung auf die in LEP 8.4.2 (B) genannten Einrichtungstypen. Kleinkunsthöhlen sind dort nicht aufgeführt. Die Knorr von Rosenroth-Schlossfestspiele werden in der Aufzählung in der Begründung zu 3.4 bereits angesprochen.</p>
<p>Gemeinde Pechbrunn und Stadt Mitterteich Nachdem sich die Luisenburg-Festspielstätte angrenzend an den Regionalplanbezirk befindet und von vielen Bürgern aus dem Gemeindegebiet gerne aufgesucht wird, wäre ein Vorschlag der Verwaltung im Regionalplan ebenso die Kooperation/Zusammenarbeit mit den angrenzenden Regionen aufzunehmen.</p>	<p>Keine Änderung veranlasst. Der Vorschlag erscheint auch aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll. Adressat hierfür wären aber in erster Linie öffentliche Stellen und Einrichtungen die in der Region Oberfranken-Ost gelegen oder hierfür örtlich zuständig sind. Daher erscheint eine entsprechende Verankerung im dortigen Regionalplan wirkungsvoller und sachgerechter. Der Vorschlag wird daher für die voraussichtlich zeitnahe Fortschreibung des „Kulturkapitels“</p>

	<p>des Regionalplans Oberfranken-Ost vorgemerkt. Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord wird dabei im Beteiligungsverfahren als Nachbarregion beteiligt und wird den Vorschlag weiterleiten und sich entsprechend äußern.</p>
<h3>3.5 Kulturelle Infrastruktur - „Einrichtungen der Musikpflege“</h3>	
<p>Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Ziffer 3.5. möchten wir wie folgt ändern bzw. aktualisieren (G) Bestehende Sing- und Musikschulen und ausbildende Musikvereine sollen gesichert und gestärkt werden. Insbesondere im Oberzentrum Amberg, in den Mittelzentren Nabburg, Nittenau, Eschenbach i.d.OPf. sowie im Grundzentrum Auerbach i.d.OPf. soll auf die Errichtung von Sing- und Musikschulen hingewirkt werden. (B) Sing- und Musikschulen und ausbildende Musikvereine sorgen für einen uneingeschränkten Zugang zu musikalischer Grundbildung. Sie erfüllen musikpädagogische Aufgaben und sind vielfach bedeutende Träger des kulturellen Lebens. Nach LEP 8.3.1 sind Sing- und Musikschulen in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Bislang fehlen noch in den im Grundsatz genannten Zentralen Orten Sing- und Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft. Im nördlichen Teil der Region bestehen Musikschulen im Oberzentrum Weiden i.d.OPf, in den Mittelzentren Neustadt a.d. Waldnaab, Pressath und Tirschenreuth sowie im Grundzentrum Floß. In den übrigen Teilräumen der Region gibt es öffentlich-gemeinnützige Sing- und Musikschule in Sulzbach-Rosenberg, Eslarn (mit Außenstellen), Moosbach, Neunburg vorm Wald und Pfreimd. Im Mittelzentrum Schwandorf wird die Musikschule Schwandorf e.V. zum 01.09.2019 ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Hinblick auf die musikalische Früherziehung ist die Errichtung von wohnortnahen Außenstellen angezeigt. Eine verstärkte Förderung der finanziellen und personellen Ausstattung der Musikschulen sowie der Aus- und Weiterbildung in den Musikvereinen des Nordbayerischen Musikbunds ist wünschenswert. Durch die Förderung und einen weiteren Ausbau der Sing- und Musikschulen kann die Nachwuchsarbeit intensiviert werden. Einen</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 3.5 Der Hinweis zur Neueröffnung der Sing- und Musikschule wird begrüßt und in die Begründung zu 3.5 eingearbeitet.</p>

<p>besonderen Schwerpunkt für die Lehrkräfteausbildung in der Region bildet die Berufsfachschule für Musik des Bezirks Oberpfalz im Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg.</p>	
<p>Stadt Grafenwöhr Bei Ziffer 3.5 soll anstelle des Ortes „Eschenbach“ der Begriff „Städtedreieck“ Verwendung finden.</p>	<p>Änderung des Grundsatzes und der Begründung 3.5 Da der Unterricht an allen drei Standorten stattfindet erscheint es sachgerecht alle Teilorte des gemeinsamen Mittelzentrums aufzuführen. Von der Nennung des vorgeschlagenen Begriffs „Städtedreieck“ wird aufgrund der Verwechslungsgefahr mit dem Städtedreieck im Landkreis Schwandorf abgesehen.</p>
<p>3.6 Kulturelle Infrastruktur - „Bibliotheken und Archive“</p>	
<p>Staatsarchiv Amberg Korrekturvorschlag: (B) Für die Geschichtsforschung (<u>familiengeschichtliche, heimatkundliche und wissenschaftliche Forschung</u>). aber auch für amtliche und rechtliche sowie für Familien- und Heimatforschung und wissenschaftliche Forschungen ist die Archivpflege von großer Bedeutung. Das Staatsarchiv Amberg hat die Aufgabe, archivwürdige Unterlagen der Gerichte und Behörden des Freistaats Bayern, die ihren Sitz in der Oberpfalz haben, des Bezirks Oberpfalz und der Oberpfälzer Landkreise sowie das Archivgut ihrer Funktions- und Rechtsvorgänger auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zugänglich zu machen. Neben dem Staatsarchiv Amberg sind für die historische Identität der Oberpfalz auch die Kommunalarchive zu nennen, die jeweils <u>über ihre-eine</u> eigene und unikale Überlieferung <u>verfügen aufweisen</u>. Eine bedeutende historische Überlieferung, die bis in das Mittelalter oder in das 16./17. Jahrhundert zurückreicht, haben etwa folgende Stadtarchive in der Oberpfalz aufzuweisen: Amberg, Auerbach i.d. OPf., Eschenbach i.d. OPf, Nabburg, Pfreirnd, Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Weiden i.d. OPf. Die professionelle Betreuung der Archive soll gewährleistet werden, um das Archivgut dauerhaft zu sichern, zu erschließen und für die Forschung nutzbar machen zu können. Gern. Bay. Archivgesetz haben die Gemeinden in Bayern die Pflicht, in eigener Zuständigkeit für die Archivierung ihrer Unterlagen zu sorgen. Die Staatsarchive sollen die Kommunen, die nicht über fachlich ausgebildete Archivkräfte verfügen, <u>unter Mitwirkung der Kreisarchivpfleger</u> bei der Archivierung beraten und unterstützen. <u>In den</u></p>	<p>Änderung und Ergänzung der Begründung zu 3.6.1. Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge tragen zur Klarstellung bei und erscheinen daher sachgerecht, weshalb sie aufgenommen werden.</p>

<p><u>Landkreisen Amberg-Sulzbach und Schwandorf gibt es Beispiele für interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden und Städten in der Archivpflege, die gerade im Hinblick auf die Herausforderungen der digitalen Archivierung auch für andere Kommunen als Vorbild dienen können.</u></p> <p>Ebenfalls zu nennen - als Alleinstellungsmerkmal der Oberpfalz auf archivischem Gebiet - ist das Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg. Es sammelt und archiviert Materialien zur deutschsprachigen Literatur nach 1945, insbesondere aus der Oberpfalz. Aufgrund von Neuerwerbungen besteht dort Bedarf an zusätzlichen Lagerungsflächen.</p>	
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Hier soll der Bibliotheksverbund Im Städtedreieck und dessen weiterer Ausbau und Unterstützung Eingang finden. Die drei Stadtbüchereien im Städtedreieck kooperieren seit vielen Jahren vorbildlich und haben nicht zuletzt einen gemeinsamen Büchereiausweis eingeführt. Diese tiefe Kooperation soll auch von Seiten der Regionalplanung erwähnt und unterstützt werden.</p> <p>Die drei Städte beschäftigen zusammen einen hauptamtlichen Archivar. Diese seit Jahren bewährte Kooperation soll im Regionalplan berücksichtigt und unterstützt werden.</p>	<p>Änderung und Ergänzung der Begründung zu 3.6.1.</p> <p>In der Begründung zu 3.6.1 wird bereits dargelegt, dass Bibliotheksverbünde und die Vernetzung der Bibliotheken aus regionalplanerischer Sicht begrüßt werden und deshalb auch gestärkt werden sollen.</p> <p>Die Nennung eines einzelnen Verbunds erscheint im regionalen und überfachlichen Kontext des Regionalplans nicht sachgerecht.</p> <p>Die Bedeutung der Kooperation bei der Archivpflege wird auch durch die Stellungnahme der zuständigen Fachstelle untermauert, weshalb auch aus regionalplanerischer Sicht eine Ergänzung sachgerecht erscheint. Das Erfordernis zur Unterstützung der Archive ist bereits in Grundsatz und Begründung zu 3.6.1 ausreichend verdeutlicht.</p>